

## **Besuchsregelungen in der Schloß Hoym Stiftung**

### **1. Allgemeine Regelungen**

Der Besuch von gleichzeitig 5 Personen im Wohnbereich ist möglich. Sollte eine Abweichung von dieser Regelung notwendig werden, so ist Rücksprache mit dem Notfallteam zu halten.

Bitte nehmen Sie generell Einfluss, dass nicht auf die maximale Besucherzahl bestanden wird.

Der Besuch muss zuvor in dem betreffenden Wohnbereich des Betreuten mindestens 1 Tag zuvor angemeldet werden.

**Alle Besucher ab Vollendung des 6. Lebensjahres müssen beim Betreten der Räume in der Schloß Hoym Stiftung einen negativen PCR-Test nicht älter als 48 h oder einen zertifizierten negativen Schnelltest nicht älter als 24 h vorlegen.**

### **2. Ausschlussgründe für Besuche**

Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen, Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten müssen den Einrichtungen fernbleiben. Dies bei der Besuchsanfrage bereits kommunizieren. Sollten die beschriebenen Maßnahmen nicht eingehalten werden, können sich die Einrichtungen vorbehalten, von der Lockerung der Besuchsregelung im Einzelfall Abstand zu nehmen. Das ist insbesondere im Folgenden der Fall:

- Ein positiver Schnelltest des Besuchers vor Besuchsantritt.
- Die Weigerung eines Besuchers, den Schnelltest vorzulegen.

### **3. Besuchsregelung für Pflegeheim, Eingliederungshilfe und Jugendhilfe**

Telefonische Voranmeldung mindestens 1 Tag zuvor in der WG (Abfrage Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen oder Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten). Der Wohnbereich informiert danach die/den Besucher und bestätigt den Termin. Ein Besuchskontakt ist nur mit FFP2/KN 95-Maske möglich. Der/die Besucherin/ Besucher erhält eine FFP2/KN95-Maske von der Einrichtung.

Der Testnachweis ist auf der Liste „Dokumentation für Nachweis externer Schnelltestungen (Besucher)“ festzuhalten oder anzuheften.

### **4. Spazierganglösung für Bewohner**

Spaziergänge sind ohne Testnachweis möglich, wenn die Wohngruppe nicht betreten wird.